77/67

Einwohnergemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES "REGIONALE WASSERVERSORGUNG GÄU" IN NEUENDORF

Januar 1994

Das Baudepartement vd. das Amt für Wasserwirtschaft erlässt in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf § 34 des kantonalen Gesetzes über Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 68 des Kant. Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kant. Verordnung zum Schutz der Gewässer / GSchV vom 17.2.1981 das nachstehende Reglement inkl. Schutzzonenplan 1 : 2000 nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan "Regionale Wasserversorgung Gäu" in Neuendorf und Oberbuchsiten ausgeschiedene Schutzgebiet.

1.2 Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten 4 Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich
- S II A = engere Schutzzone
- S II B = Freihaltezone für eine spätere Ausweitung der engeren Schutzzone bei Erhöhung der Förderkapazität auf max. 12'000 l/min
- S III = weitere Schutzzone

	Zone			
2.2 Landwirtschaft, Parkanlagen	**SI**	**SIIA**	**SIIB**	**SIII**
a) Bodennutzung				
- Naturwiesen, Weiden	+	+	+	+
- Weidgang	-	+	+	+
- Ackerbau	-	-	+	+
- Chinaschilfpflanzungen	-	+	+	+
- andauernde Brache	-	-	-	-
- Kleingärten	-	-	+[1)]	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsekulturen, Container-Pflanzungen)	-	-	k[1)]	k
- Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	+	+	+
- Wald	+	+	+	+

[1)] nur zulässig, sofern keine bleibenden baulichen Veränderungen erfolgen.

b) Düngung				
- Gründüngung	+	+	+	+
- Ausbringen von Hofdünger (Jauche, Mist, Kehrichtreifekompost)	-	-	+[2)]	+[2)]
- Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost, Kehrichtfrischkompost	-	-	+[2)]	+[2)]
- Handelsdünger	-	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	k	k
- Beseitigung von Hofdünger, d.h. Austragen, das über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht (z.B. Enddeponierung)	-	-	-	-
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-	-

	Zone			
	SI	SIIA	SIIB	SIII
2.3 Bauliche Anlagen				
a) Hoch- und Tiefbauten				
- der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen	+	+	+	+
- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	+[3)]
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (gemäss den Bestimmungen für die Zone S 3 (VWF, Art. 23))	-	-	-	+[3)]
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	k[3)]
- Rauhfuttersilos	-	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	k
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-	k
b) Abwasseranlagen				
- Schmutzwasserleitungen	-	-	-	k
- Überflur-Jauchebehälter	-	-	-	-
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	-	k
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-	-
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-	k

3) die maximal zulässige Einbautiefe beträgt 8 m ab OK Terrain (430 müM)

	Zone			
	SI	SIIA	SIIB	SIII
c) Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze				
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	-	k
- landwirtschaftliche Strassen und Wege	-	-	-4)	+
- Bahnlinien	-	-	-	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-	k3)
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-	-
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	-	k

3) die maximal zulässige Einbautiefe beträgt 8 m ab OK Terrain (430 müM)

4) – bestehende Strasse innerhalb II B sind in bestehender Form weiterhin zulässig. Normale Instandstellungsarbeiten sind gestattet.

	Zone SI	SIIA	SIIB	SIII
d) Tankanlagen, Rohrleitungen				
Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).				
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	-	k[5)]

5) In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

. Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
. freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m3 je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
. Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	-	-	+
2.4 Verschiedene Oberflächennutzungen				
- Hartplätze bei Sportanlagen, wobei für Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen	-	-	-	+
- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss	-	-	-	+
- Materiallager und Deponien im Freien insbesondere von löslichen Stoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten	-	-	-	-
- Materiallager mit festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+	+

	Zone			
	SI	**SIIA**	**SIIB**	**SIII**
2.5 Materialentnahme (Kiesgruben)	-	-	-	-
2.6 Friedhof, Wasenplätze	-	-	-	-

2.7 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in den Zonen I bis III unzulässig.

Für die in den vorstehenden Abschnitten genannten, mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase in der Grundwasserschutzzone die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) erfolgen.

- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.

- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.

- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.

- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf ist das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.

- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und IIA + B unzulässig.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen. Bei der Gewässerschutzfachstelle kann ein spezielles Merkblatt "Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)" bezogen werden.

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Zweckverbandes und der betroffenen Einwohnergemeinde von den zuständigen Kantonalen Fachstellen bewilligt werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 4

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist der Zweckverband für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand des GSchG (Art. 70 - 73), des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Das Baudepartement:

v.d.d. Amt für Wasserwirtschaft

Der Zweckverband:

Der Präsident: Der Aktuar:

Die Einwohnergemeinde Neuendorf:

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten:

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

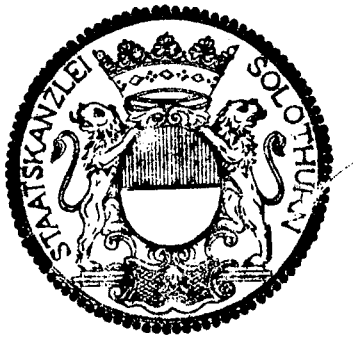

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1749 vom 14. Juni 1994

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

ANHANG

Richtlinien gemäss Art. 2.1

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft"
  (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.

- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln"
  Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22.7. (1974).

- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau"
  Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20.2. (1972).

- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft" Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20.7. (1972).

- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).

- TTV: Eidg. Technische Vorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.

VERZEICHNIS DER PLFANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN SII (ENGERE SCHUTZZONE) UND SIII (WEITERE SCHUTZZONE) FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (GEMÄSS VERZEICHNIS 1992/93 DER PFLANZENSCHUTZMITTEL)

Gemäss dem "Verzeichnis 1992/93 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen SII und SIII die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

Wirkstoff	**Mittel**	**Firma**
Aldicarb	Temik 10G	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Alloxydimedon	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480	Agroplant
	Fusatox-wp Royal	Schweizer
	Fusatox Royal	Schweizer
Bromacil	Herbex Spezial	CTA
	Unex	Leu + Gygax
Carbetamid	Pradone TS	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf: Leu + Gygax)
Cyromazin	Trigard 15	Ciba-Geigy
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet-Granulat LG	Leu + Gygax
	Dazomet	Plüss + Stauffer
	Fongosan	Plüss + Stauffer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Metazachlor	Butisan S	BASF (Verkauf: Maag)
	Devrinol plus	Siegfried
Oxadixyl	Sandofan F	Sandoz
	Sandofan YM	Sandoz
	Sandofan YM pépite	Sandoz
Oxamyl	Arafos	Maag
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen, gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis [1].

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgende Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1.5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2 - 5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5 - 2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1 - 1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: In den Gewässerschutzzonen SI - SIII dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen SII und SIII verwendet werden. In der Zone SI darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

EIDG. STOFFVERORDNUNG vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden muss und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenschutzmittel anzuwenden
  - in Riedgebieten und Mooren
  - in Hecken und Feldgehölzen
  - in und an Oberflächengewässern

- Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
  . auf Lagerplätzen
  . auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
  . auf Böschungen von Strassen und Geleisen

  Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone SI) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist.

- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (SII) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (SIII) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

- In forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zone SII von Grundwasserschutzzonen

- Bei Wieder- und Neubepflanzungen

- Gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind